



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1985

Nummer 83

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	28. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)	1842
21220	23. 11. 1985	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1847
21260	19. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.	1842
21632	19. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen	1842
232342	12. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr DIN 1045 – Beton und Stahlbeton	1842
78420	4. 12. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung einer Vergütung des Landes für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Milchaufgabevergütungsrichtlinien)	1848
9210	29. 10. 1985	RdErl. d. Kultusministers Verkehrserziehung in der Schule; Mofakurse für Schüler der Klasse 9	1842

## I.

2120

**Vorläufige Bestimmungen  
über die Vorbereitung auf die Prüfung als  
sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen  
(Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 26. 11. 1985 – V B 3 – 0428.1

Mein RdErl. v. 6. 1. 1975 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 gestrichen.
2. In § 7 wird die Jahreszahl „1985“ durch „1987“ ersetzt.

– MBl. NW. 1985 S. 1842.

21260

**Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die  
Schirmbildstellen des Rheinischen und  
Westfälischen Tuberkulose-Ausschusses e. V.**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 19. 11. 1985 – V B 1 – 0221.2

In Nr. 6 meines RdErl. v. 9. 11. 1983 (SMBl. NW. 21260) wird der Betrag „5,- DM“ durch „10,- DM“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

– MBl. NW. 1985 S. 1842.

21632

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 19. 11. 1985 – IV B 2 – 6130.20

Die Nr. 124 meines RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 21632) erhält folgende Fassung:

- 1.24 erzieherische Hilfen für strafenmündige Kinder sowie erzieherische Hilfen für Jugendliche und Heranwachsende nach strafbaren Handlungen; diese Hilfen erfassen nicht die Aufgaben nach § 38 JGG; sie sind vielmehr unabhängig von den Anordnungen des Jugendrichters und von der Art und Schwere der Straftat nur den Jugendlichen und Heranwachsenden zu gewähren, bei denen erhebliche Verhaltensstörungen sozialpädagogische Hilfen erforderlich machen.

– MBl. NW. 1985 S. 1842.

232342

**DIN 1045 – Beton und Stahlbeton**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen  
und Verkehr v. 12. 11. 1985 – V 460.100.2

- 1 Mit RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1979 (MBl. NW. S. 238) wurde die Norm DIN 1045 – Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung – Ausgabe Dezember 1978 nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2 Zur Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens bestehen keine Bedenken, bei Erteilung der Baugenehmigung künftig auf die Forderung nach Vorlage der in DIN 1045, Abschnitt 4.4, Abs. 2 genannten Unterlagen (Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen einschließlich der an ihrer Stelle durchgeführten Prüfungen des Wasserzementwertes) zu verzichten. Nr. 2.2.2 des o. g. Runderlasses wird damit aufgehoben.

3 Der RdErl. v. 22. 3. 1985 (SMBl. NW. 2323) wird in der Anlage Abschnitt 5.3 „DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung“ wie folgt geändert:

Spalte 10: Streichung der Nr. 2.2.2 des Einführungserlasses:

RdErl. v. 12. 11. 1985

(MBl. NW. S. 1842/SMBl. NW. 232342)

– MBl. NW. 1985 S. 1842.

9210

**Verkehrserziehung in der Schule  
Mofakurse für Schüler der Klasse 9**

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1985 –  
II A 2.36-35/0-2100/85

## 1 Ziele

Der Mofakurs soll als Teil der Verkehrserziehung in der Klasse 9 der Sekundarstufe I angeboten werden. Er ist vornehmlich unter pädagogischen Aspekten zu sehen und will erreichen, daß der Jugendliche verantwortungsbewußt und angemessen vorbereitet am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen kann. Zugleich soll der Kurs die Voraussetzungen schaffen, die Bescheinigung nach § 4 a StVZO zu erwerben.

## 2 Grundlagen

Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind:

- 2.1 Handreichungen für die Verkehrserziehung in der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen, Heft 5003 der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“.
- 2.2 Lehrerhandbuch zum „Mofakurs“, herausgegeben von der Deutschen Verkehrswacht e. V., Platanenweg 39, 5300 Bonn 3 (Beuel), – 1980.

Das Lehrerhandbuch und die Unterrichtsmedien können im Rahmen einer Erstausrüstung vorerst kostenlos bei der Deutschen Verkehrswacht bezogen werden. Die Bestellungen der Schulen sind über die unteren Schulaufsichtsbehörden zu leiten.

## 3 Organisation

Es können nur die Schulen Träger der Mofa-Ausbildung im Sinne von § 4 a Abs. 4 StVZO in der Fassung vom 28. Februar 1985 (BGBl. I S. 499) sein, an denen die Mofakurse von Lehrern durchgeführt werden, die – durch Besuch eines Studienkurses am Verkehrs-Institut Bielefeld des Gemeinnützigen Vereins für Verkehrserziehung und Sicherheit im Straßenverkehr e. V. Bielefeld oder im Rahmen einer entsprechenden regionalen Fortbildung – die Berechtigung nachweisbar nach den Mustern der Anlage 1 a oder b erworben haben, einen Mofakurs zu leiten. Nur diese Schulen gelten als von mir anerkannte Träger der Mofa-Ausbildung. Die bisher erworbenen Berechtigungen, einen Mofakurs zu leiten, behalten ihre Gültigkeit.

- 3.1 Mofakurse können je nach Schulform im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht sowie als Arbeitsgemeinschaft (Gymnasium) angeboten werden.

Die Kurse, an denen jeweils nicht mehr als 15 bis 20 Schüler teilnehmen sollten, schließen mit einer theoretischen und praktischen Lernerfolgskontrolle ab. Teilnehmer sind in erster Linie Schüler der Klasse 9. Es können auch Schüler teilnehmen, die bis zum Abschluß des Kurses das 15. Lebensjahr vollenden werden.

Anlage 2

- 3.2 Zwischen Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung und deren Aushändigung darf maximal ein Zeitraum von 6 Monaten liegen. Eine Ausbildungsbescheinigung nach dem Muster (Anlage 2) gemäß § 4 a Abs. 4 StVZO zur Erlangung einer Mofa-Prüfbescheinigung ist von den Schulen den Schülern dann auszustellen, wenn sie die Mofa-Prüfung bei einem Technischen Überwachungs-Verein ablegen wollen.
- Wird die Prüfung durch die Schule abgenommen, bedarf es dieser Ausbildungsbescheinigung nicht. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO gilt vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr als erteilt.
- 3.3 Der Mofakurs umfaßt 18 bis 20 Doppelstunden. Die Hälfte der Zeit dient der theoretischen Vorbereitung, die andere Hälfte den praktischen Übungen einschließlich der abschließenden Erfolgskontrollen.
- 3.4 Theorie- und Praxisunterricht liegen in der Verantwortung des Lehrers. Bei den fahrpraktischen Übungen ist eine enge Zusammenarbeit mit Verkehrserziehungsbeamten der Polizei anzustreben.
- Die Kreispolizeibehörden werden gebeten, die Anzahl der mitwirkenden Verkehrserziehungsbeamten bei Vermehrung der Kurse wo irgend möglich zu vergrößern, damit die besonders gefährdete Altersgruppe der 15- bis 17jährigen besser auf den motorisierten Verkehr vorbereitet wird.
- 3.5 Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf geeigneten Schulhöfen, in Jugendverkehrsschulen oder auf Verkehrsübungsplätzen statt.
- 3.6 Der Schulträger trifft nähere Bestimmungen hinsichtlich der Unterbringung und Wartung der Fahrzeuge.
- 3.7 Die Mofakurse sind schulische Veranstaltungen; die daran teilnehmenden Schüler sind daher gemäß § 539 RVO gegen Unfälle versichert (gesetzliche Schülerunfallversicherung). Daneben ist eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer des Kurses gemäß § 1 Abs. 3 SchFG durch den Schulträger abzuschließen, durch die etwaige Sach- und Personenschäden schulfremder Personen abgedeckt werden, sofern nicht auf andere Weise, z. B. durch Versicherung der Fahrzeuge, ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.
- 3.8 Vor Beginn des praktischen Unterrichts sind die Schüler über die Sicherheitsmaßnahmen eingehend zu belehren.
- Die örtlich zuständige Verkehrswacht führt nach Absprache mit der Schule für die Teilnehmer des Mofakurses kostenlos einen Sehtest durch.
- Eine Grundausbildung in Erster Hilfe ist zu empfehlen.
- 3.9 Zur Vorbereitung der Lehrer und der Verkehrserziehungsbeamten der Polizei auf die Mofakurse richtet das in Trägerschaft des Gemeinnützigen Vereins für Verkehrserziehung und Sicherheit im Straßenverkehr e. V. Bielefeld stehende Verkehrs-Institut Bielefeld in Absprache mit dem Innenminister, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zentral Lehrgänge ein. Weiterhin werden die Regierungspräsidenten in Abstimmung mit den unteren Schulaufsichtsbehörden regionale Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Verkehrserziehungsbeamte der Polizei durchführen.
- Lehrer, die die Berechtigung für die Leitung eines Mofakurses erwerben wollen, müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzen.
- 4 Die Mofa-Prüfbescheinigung gemäß § 4 a StVZO ist nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers v. 21. 3. 1980 (MBl. NW. S. 773/SMBl. NW. 9210) auszustellen. Der Schulleiter bestätigt bei Anforderung der Prüfungsfragebögen zum Zwecke der Prüfung nach Nr. 4.4.1 des vorgenannten Runderlasses, daß an seiner Schule ein Mofakurs entsprechend Nr. 3.1 durchgeführt worden ist und eine Prüfung abgenommen werden soll.
- Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.
- Mein RdErl. vom 22. 6. 1982 (SMBl. NW. 9210) tritt außer Kraft.

Verkehrs-Institut –  
Bielefeld  
Gemeinnütziger Verein für Verkehrs-  
erziehung und Sicherheit im  
Straßenverkehr e. V. Bielefeld  
Lerchenstraße 2  
4800 Bielefeld 1

### Bescheinigung

Frau/Herr ..... hat vom ..... bis .....

am Kurs Nr. ...., der die Berechtigung für die Leitung eines Mofakurses vermittelt, mit Erfolg teilgenommen.

Sie/Er hat damit die Berechtigung erworben, an einer öffentlichen Schule oder privaten Ersatzschule einen Mofakurs nach § 4 a Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu leiten und die Mofa-Prüfung abzunehmen.

Bielefeld, den .....

.....  
(Leiter des Verkehrs-Institutes)

.....  
(Studienleiter)

Anlage 1b

**Das Schulamt  
für die Stadt/den Kreis**

**Name:** .....

**Bescheinigung**

Frau/Herr ..... hat im Rahmen der regionalen Fortbildung vom ..... bis ..... an einem Kurs, der die Berechtigung für die Leitung eines Mofakurses vermittelt, mit Erfolg teilgenommen.

Sie/Er hat damit die Berechtigung erworben, an einer öffentlichen Schule oder privaten Ersatzschule einen Mofakurs nach § 4 a Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu leiten und die Mofa-Prüfung abzunehmen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulaufsichtsbeamter)

.....  
(Moderator)

**Ausbildungsbescheinigung**

über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule gemäß § 4 a Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

hat an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in der

.....  
(Name und Anschrift der Schule)

teilgenommen.

(Siegel der Schule)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Schulleiters)

.....  
(Unterschrift des Bewerbers um eine Mofa-Prüfbescheinigung)

21220

### Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein Vom 23. November 1985

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. November 1985 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1985 - V C 1 - 0810.44 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 10. November 1984 (MBI. NW. S. 1930/SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird Absatz 4; Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Die Beitragsgruppen und der Grundmeßbetrag ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 5.
  - c) Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:  
(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.  
(3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt am 1. Februar (Veranlagungsstichtag) Mitglied der Ärztekammer Nordrhein ist.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Die Einordnung in die Beitragsgruppe richtet sich nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, sofern nicht die Absätze 3 und 4 eine abweichende Regelung vorsehen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.  
Die Einordnung erfolgt nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat er in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die nach dem im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
  - b) Als Absatz 4 wird angefügt:  
(4) Verringern sich die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit während des Beitragsjahres um mindestens 20 Prozent oder haben sie sich in dem dem Beitragsjahr vorangehenden Jahr in diesem Umfang verringert, so wird auf Antrag die Veränderung entsprechend berücksichtigt. Die Veränderung ist nachzuweisen. Über den veränderten Beitrag erteilt die Ärztekammer einen Bescheid.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:  
(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jedes Kammermitglied hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Zur Selbsteinstufung kann sich der Kammerangehörige des von der Ärztekam-

mer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes bedienen. Der Kammerbeitrag wird am 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Liegt der Ärztekammer am 1. März des Kalenderjahres die Selbsteinstufung des Kammerangehörigen nicht vor, so wird er durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Die Ärztekammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides zum Höchstbeitrag seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters oder der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

(3) Liegt der Ärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit, und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Ärztekammer ausgeräumt, so wird der Kammerangehörige durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Die Ärztekammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides zum Höchstbeitrag seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters oder der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „von Abs. 1“ durch die Wörter „von den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
(5) Abgesehen von den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird ein Kammerangehöriger durch Bescheid zum Kammerbeitrag veranlagt, wenn er den aufgrund der Selbsteinstufung zu zahlenden Beitrag nicht innerhalb eines Monats entrichtet.
  - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Abs. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.
4. § 5 wird gestrichen.
5. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

#### § 5

- (1) Nach § 4 fällig gewordene Beiträge sind innerhalb eines Monats zu entrichten. Auf Wunsch des Arztes können die Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge in den Gruppen N und 1, auch in vier gleichen Teilbeträgen am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember des Beitragsjahres entrichtet werden; sind Teilzahlungstermine schon verstrichen, so sind die anteiligen Zahlungen gleichmäßig auf die verbleibenden Zahlungstermine zu verteilen.
  - (2) Auf die Zahlungstermine wird jeweils durch Veröffentlichungen im Rheinischen Ärzteblatt hingewiesen.
  - (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird kostenpflichtig gemahnt. Die Kosten betragen für jede Mahnung DM 2,-.
6. Die §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7.

#### Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

- MBI. NW. 1985 S. 1847.

78420

**Richtlinien  
über die Gewährung einer Vergütung des Landes  
für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt  
(Milchaufgabevergütungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 4. 12. 1985 – II B 4 – 2900.11.01

- 1 Vergütungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land gewährt aufgrund § 2 a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO eine Vergütung an Milcherzeuger, die vollständig oder teilweise ihre Milcherzeugung für den Markt endgültig aufgeben.
- 1.2 Die zugunsten des Landes freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen sind zur zusätzlichen Zuteilung an hauptberufliche Landwirte vorgesehen, deren Betrieb
  - 1.2.1 in bestimmten naturschutzwürdigen Gebieten, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft benannt werden, oder
  - 1.2.2 in von der Natur benachteiligten Gebieten liegt, sofern die dem Milcherzeuger zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge 100 000 kg nicht übersteigt.
- 2 Gegenstand der Vergütung**  
Freisetzung von Anlieferungs-Referenzmengen zugunsten des Landes.
- 3 Vergütungsempfänger**  
Milcherzeuger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen
- 4 Vergütungsvoraussetzungen**  
Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn ein Milcherzeuger
  - 4.1 vor dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 6 Monate Milch für den Markt erzeugt hat,
  - 4.2 die Bestätigung der Molkerei über die Höhe der Anlieferungs-Referenzmenge vorlegt, in der neben Erhöhungen der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 Abs. 2 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung oder Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 auch ausgewiesen ist, ob es sich um eine Anlieferungs-Referenzmenge nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung handelt,
- 4.3 die schriftliche Einwilligung des Verpächters vorlegt, wenn der Milcherzeuger Pächter eines Betriebes oder von Teilen eines Betriebes ist, es sei denn, daß im Falle der Rückgewähr der Pachtsache eine Referenzmenge auf den Verpächter nicht übergehen kann.
- 5 Höhe der Vergütung**  
Die Vergütung beträgt 700,- DM je 1 000 kg Milch der nach § 2 a Milchaufgabevergütungsgesetz vergütungsfähigen Anlieferungs-Referenzmenge.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren  
Der Antrag auf Gewährung der Vergütung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 6.2.2 Der Bewilligungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.
- 6.3 Auszahlungsverfahren  
Die Vergütung wird in einem Betrag nach Ablauf des 2. Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Vergütung dem Milcherzeuger zugegangen ist, ausgezahlt, jedoch nicht vor dem festgesetzten Freisetzungstermin.
- 6.4 Nachweisverfahren  
Die Verwendung der Vergütung ist nachgewiesen mit Festlegung des Freisetzungstermins im Bewilligungsbescheid.
- 7 Unterrichtung der Molkereien und der Bundesverwaltung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde teilt der Molkerei und dem Hauptzollamt den im Bewilligungsbescheid zu nennenden Zeitpunkt mit, zu dem die Anlieferungs-Referenzmenge des Milcherzeugers zugunsten des Landes freigesetzt wird.
- 7.2 Die Molkerei nimmt die entsprechende Änderung der Referenzmengen-Berechnung für den Vergütungsempfänger im Sinne von § 10 Milch-Garantiemengen-Verordnung vor und teilt dies im Rahmen ihrer Meldepflicht dem zuständigen Hauptzollamt und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mit.
- 8 Inkrafttreten**  
Diese Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung.

Anlage 2

Anlage 2

**A N T R A G**

- 1.+2. Zentrale LK
- 3. Kreisstelle
- 4. Antragsteller

an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,  
Adickesallee 40, 6000 Frankfurt am Main 1

oder

an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

Gasöl-Nr.

\_\_\_\_\_

über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer

001

\_\_\_\_\_

auf Gewährung einer Vergütung für die endgültige Auf-  
gabe der Milcherzeugung (Milchaufgabevergütungsgesetz  
in der Fassung vom 18. Juli 1985)

002

\_\_\_\_\_

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen**

Angaben zum Antragsteller

1 Name  
Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

2 Straße \_\_\_\_\_

3 Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

4 Vorwahl \_\_\_\_\_ Telefonnummer \_\_\_\_\_

5 Kontonummer \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

6 Geldinstitut \_\_\_\_\_ 7 \_\_\_\_\_

8 Ort \_\_\_\_\_

9 Kontoinhaber (falls von Ziffer 1 abweichend) \_\_\_\_\_

10 \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der  
Kreisstelle der  
LWK

Angaben zum milcherzeugenden Betrieb

Bei mehreren Betrieben, bitte für jeden Betrieb ein zusätzliches Blatt verwenden

Straße (falls von Ziffer 3 und 4 abweichen)

11 Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

12 Bundesland \_\_\_\_\_

13 \_\_\_\_\_

14 Haben Sie den Betrieb oder Teile des Betriebes gepachtet?

ja  nein

Die schriftliche Einwilligung der/des Verpächter/s ist beigelegt.

ja  nein

Angaben zur Molkerei

Bei mehreren Molkereien, bitte für jede weitere Molkerei ein zusätzliches Blatt verwenden

Name/Firma

15 \_\_\_\_\_

Straße

16 \_\_\_\_\_

17 Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

17 \_\_\_\_\_

18 Kannen-Nummer der Molkerei \_\_\_\_\_

19 Anlieferungs-Referenzmenge (kg)

- lt. beigelegter Bescheinigung der Molkerei \_\_\_\_\_

20 - hiervon wird eine Vergütung beantragt für (mindestens 10 000 kg)

\_\_\_\_\_

21 - gewünschte Zahlungsweise der Vergütung

- in einem Betrag  - in fünf gleichen Jahresraten (nur bei Anträgen an das Bundesamt)

**22 Verpflichtungserklärung**

Ich verpflichte mich, spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Vergütung

- a) die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben, oder  
 b) bei teilweiser endgültiger Aufgabe der Milcherzeugung die Milchanlieferung auf die mir nach Abzug der aufgegebenen Menge zustehende Anlieferungs-Referenzmenge zu begrenzen.

23 Ich versichere, daß ich vor dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate Milch für den Markt erzeugt habe.

24 Mir ist bekannt, daß mir zustehende/n Referenzmenge/n nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem mir der Bescheid über die Gewährung der Vergütung zugegangen ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, das den Bescheid erlassen hat, freigesetzt wird/werden.

25 Ich verpflichte mich, alle Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, sieben Jahre lang nach Erhalt des Bescheides aufzubewahren, sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

Ferner verpflichte ich mich, zum Zwecke der Überwachung den Beauftragten des Bundesamtes oder der zuständigen Landesstelle das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

26 Ich erkläre mich einverstanden, daß eine Durchschrift des Bescheides über die Gewährung der Vergütung der/den oben genannten Molkerei/en sowie der für die Erhebung der Abgabe nach VO (EWG) Nr. 857/84 zuständigen Stelle (Hauptzollamt) zugeleitet wird.

27a Bei Anträgen an das Bundesamt:

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein Antrag an die zuständige Landesstelle weitergereicht und die Bewilligung der Vergütung von dort vorgenommen wird. Der Antrag gilt dann als bei der Landesstelle gestellt.

27b Bei Anträgen an die zuständige Landesstelle:

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß mein Antrag ggf. auch an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft weitergereicht und die Bewilligung der Vergütung von dort vorgenommen wird. Der Antrag gilt dann als beim Bundesamt gestellt.

28 Ich versichere, daß ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß gemacht habe.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz/§ 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz**  
 Die obigen Angaben erfolgen freiwillig.

**Hinweis für den Antragsteller:**

Der Antrag ist unabhängig davon, ob er an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder an den Direktor der Landwirtschaftskammer ..... als Landesbeauftragter gerichtet ist, ausschließlich bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ..... einzureichen.

(Bevollmächtigte Behörde)

Az.: .....

.....  
Ort/Datum  
Fernsprecher

.....  
Anschrift des Vergütungsempfängers

.....

Bewilligungsbescheid

Betr.: Gewährung einer Vergütung des Landes über die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt nach den Milchaufgabevergütungsrichtlinien vom \_\_\_\_\_

Bezug: Antrag vom

1. Bewilligung:

Aufgrund der von Ihnen durch o.a. Antrag eingegangenen Verpflichtung, die Milcherzeugung für den Markt vollständig/teilweise \*) endgültig aufzugeben, wird Ihnen eine Vergütung in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

bewilligt. Die Bewilligung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Berechnung:

Freizusetzende Anlieferungs-Referenzmenge: \_\_\_\_\_ kg x  $\frac{700 \text{ DM}}{1000 \text{ kg}}$  = \_\_\_\_\_ DM (Vergütungsbetrag)

3. Zahlung:

Die Zahlung der Vergütung erfolgt in einem Betrag nach dem festgesetzten Freisetzungstermin (d.h. nach Ablauf des 2. Monats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Bescheid Ihnen zugegangen ist).

4. Freisetzung

Die Freisetzung der Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ Auf die Milch, die nach diesem Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**5. Nebenbestimmungen:**

Die Vergütung wird unter der Bedingung bewilligt, daß Ihre Anlieferungs-Referenzmenge in Höhe der aufgegebenen Menge zugunsten des Landes NW freigesetzt wird. Dieser Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn sich die Referenzmenge ändert oder wenn Sie vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung nicht mindestens 6 Monate Milch an die Molkerei angeliefert und/oder an Dritte verkauft haben.

**6. Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer ..... als Landesbeauftragter .....(Ort, Straße, Nr.) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Durchschriftlich:

1. Zentrale der LK
2. Kreisstelle
3. Molkerei
4. Hauptzollamt

- MBl. NW. 1985 S. 1848.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569